



Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr



## Leitfaden

**Stipendien der Straßenbauverwaltung des  
Landes Niedersachsen für Studierende des  
Bachelor-Studiengangs „Bauingenieurwesen“**



**Niedersachsen**

# Einleitung

## **Stipendien der Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen für Studierende des Bachelor-Studiengangs „Bauingenieurwesen“**

Das Land Niedersachsen hat einen hohen Bedarf an Bauingenieuren in der Straßenbauverwaltung, den sie durch eigene Nachwuchsförderung und Unterstützung beim Studium zum Teil abdecken will.

Die Straßenbauverwaltung vergibt daher bis auf Weiteres im Rahmen einer nachhaltigen Personalentwicklung jährlich bis zu acht Straßenbaustipendien an Studierende des Bachelor-Studiengangs „Bauingenieurwesen“ an ausgewählten niedersächsischen Universitäten bzw. Hochschulen.

Gefördert werden Studierende der folgenden Universitäten bzw. Hochschulen:

- Fachhochschule Bielefeld in Minden
- Fachhochschule Münster
- HafenCity Universität Hamburg
- HAWK Hildesheim
- Hochschule Bremen
- Hochschule Magdeburg Stendal
- Jade Hochschule Oldenburg
- Leibniz Universität Hannover
- Ostfalia Hochschule, Campus Suderburg
- TH Ostwestfalen-Lippe
- TU Braunschweig
- Universität Kassel

Die Studiengänge an diesen Universitäten bzw. Hochschulen beinhalten die Ausbildungsinhalte, die für die Bauingenieure der Straßenbauverwaltung erforderlich sind. Eine Förderung an mehreren Universitäten bzw. Hochschulen ermöglicht die Präsenz in unterschiedlichen Regionen von Niedersachsen.

Mit dem Stipendium soll das Studium gefördert und eine frühzeitige Bindung zur Straßenbauverwaltung aufgebaut werden, mit der Verpflichtung, im Anschluss an das Studium mindestens 5 Jahre in der niedersächsischen Straßenbauverwaltung tätig zu sein.

Die Straßenbauverwaltung bietet den Stipendiatinnen und Stipendiaten finanzielle Unterstützung während des Studiums und eine regelmäßige Anbindung an die Praxis. Diese Förderung wird für die Regelstudienzeit von 6 Semestern, bei Universitäten bzw. Hochschulen mit Praxissemestern für die Regelstudienzeit von 7 Semestern, erfolgen (sogen. Höchstgrenze).

Die verwaltungsinternen Praxiszeiten sollen in der Nähe der Universität bzw. Hochschule oder in dem regionalen Geschäftsbereich (rGB) erfolgen, dem die Stipendiatin/ der Stipendiat zugeordnet ist, um neben der inhaltlichen auch die räumliche Verzahnung mit dem Studium zu gewährleisten.

Durch die Vergabe der Stipendien wird keine Pflicht für die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) begründet, die Studierenden nach Studienabschluss in die Straßenbauverwaltung einzustellen.

Durch das Stipendium und die Begleitpraktika werden Referendar- und Anwärterzeiten nicht ersetzt. Diese sind für die einzelnen Laufbahnen verbindlich vorgeschrieben und können nicht ersetzt werden.

Die Möglichkeit, eine Absolventin/einen Absolventen im Angestelltenverhältnis nach einem abgeschlossenen Bauingenieursstudium in der Straßenbauverwaltung zu beschäftigen, bleibt weiterhin bestehen.

Die Finanzierung des Stipendiums erfolgt aus dem Budget der Straßenbauverwaltung.

# Inhalt

Einleitung .....	2
<b>1 Allgemeines .....</b>	<b>5</b>
<b>2 Rechtliche Ausgestaltung .....</b>	<b>5</b>
2.1 Stipendienvertrag .....	5
2.2 Ausgewählte Universitäten bzw. Hochschulen .....	5
2.3 Pflichten des/der Studierenden .....	6
2.4 Bleibevereinbarung .....	6
<b>3 Studium im Bachelor-Studiengang „Bauingenieurwesen“ .....</b>	<b>6</b>
3.1 Studium .....	6
3.2 Vorpraktikum .....	7
3.3 Auslandssemester .....	7
3.4 Bachelorarbeit .....	7
<b>4 Praxiszeiten .....</b>	<b>7</b>
4.1 Dauer, Einsatzorte .....	7
4.2 Inhalte .....	8
4.3 Dienstreisen/Versicherung/Schutzausrüstung .....	9
4.4 Praxissemester .....	9
4.5 Arbeitsrechtliche Vorschriften .....	9
4.6 Begleitprogramm .....	9
4.6.1 Treffen, Austausch .....	9
4.6.2 Lehrgänge .....	10
<b>5 Auszahlung des Stipendiums .....</b>	<b>10</b>
<b>6 Rückzahlung des Stipendiums .....</b>	<b>11</b>
<b>7 Übernahme des/der Stipendiaten / Stipendiatin nach dem Studium .....</b>	<b>11</b>
<b>8 Organisation und Zuständigkeiten .....</b>	<b>11</b>
8.1 Zuständigkeit und Personalbetreuung .....	11
8.2 Arbeitsgruppe .....	12
8.3 Ausbildungsleitung .....	12
8.4 Ausbildungsbeauftrage .....	12
8.5 Mentoren .....	12
<b>9 Masterstudium .....</b>	<b>12</b>
<b>10 Hausinterne Förderung zum Master im Bauingenieurwesen .....</b>	<b>13</b>
<b>11 Verbeamtung .....</b>	<b>13</b>

## 1 Allgemeines

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV, auch nachfolgend „Straßenbauverwaltung“ genannt) vergibt im Rahmen einer nachhaltigen Personalentwicklung mit Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung seit 2017 Straßenbaustipendien an zukünftige Bauingenieurinnen und Bauingenieure. Zunächst wird ein Stipendium für den Bachelor-Studiengang „Bauingenieurwesen“ gewährt.

Mit dem Stipendium soll das Studium gefördert und eine frühzeitige Bindung zur Straßenbauverwaltung aufgebaut werden.

Die Stipendien beginnen jeweils zum Wintersemester. Bewerben können sich sowohl Studienanfänger/innen als auch Studierende, die bei Stipendienbeginn maximal das 3. Semester beginnen.

Die Stipendiaten/Stipendiatinnen erhalten einen Stipendienvertrag, der analog zum Stipendium im Bachelor-Studiengang „Verwaltungsinformatik“ gestaltet wird.

## 2 Rechtliche Ausgestaltung

### 2.1 Stipendienvertrag

Die Stipendiaten/Stipendiatinnen erhalten einen Stipendienvertrag, der analog zum Stipendienvertrag des Studiengangs „Verwaltungsinformatik“ gestaltet wird. Das Dez. 12, Sachgebiet Aus- und Fortbildung, ist für die inhaltliche Gestaltung und Umsetzung des Stipendienvertrages verantwortlich. Der Stipendienvertrag beinhaltet unter anderem Regelungen zu den Rechten und Pflichten des Stipendiaten/der Stipendiatin, zum Umfang und zur Auszahlung des Stipendiums, zu den Qualifizierungszeiten, zur Rückzahlung des Stipendiums, zu einer Bleibevereinbarung und zur Beendigung des Stipendiums.

Der Stipendienvertrag beginnt üblicherweise am 01.09. bzw. 01.10. eines Kalenderjahres und ist nur wirksam, soweit und solange die Stipendiatin oder der Stipendiat im Bachelor-Studiengang „Bauingenieurwesen“ an eine der o.g. Hochschulen immatrikuliert ist.

Der Stipendienvertrag kann aus einem wichtigen Grund, z. B. eine schwerwiegende Pflichtverletzung, ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Im Falle einer Kündigung des Stipendienvertrages aus einem wichtigen Grund entstehen etwaige Rückzahlungsverpflichtungen des Stipendiaten/der Stipendiatin.

### 2.2 Ausgewählte Universitäten bzw. Hochschulen

Gefördert werden Studierende der folgenden Universitäten bzw. Hochschulen: Fachhochschule Bielefeld in Minden, Fachhochschule Münster, HafenCity Universität Hamburg, HAWK Hildesheim, Hochschule Bremen, Hochschule Magdeburg Stendal, Jade Hochschule Oldenburg, Leibniz Universität Hannover, TH Ostwestfalen-Lippe, TU Braunschweig und Universität Kassel.

Die Studiengänge an diesen Universitäten/Hochschulen beinhalten die Ausbildungsinhalte, die für die Bauingenieure der Straßenbauverwaltung erforderlich sind. Eine Förderung an mehreren Universitäten/Hochschulen ermöglicht die Präsenz in unterschiedlichen Regionen von Niedersachsen.

### **2.3 Pflichten des / der Studierenden**

Die Stipendiatin oder der Stipendiat hat der Straßenbauverwaltung unverzüglich und unaufgefordert zu Beginn jeden Semesters eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung sowie nach jedem Semester Nachweise über die in dem jeweiligen Semester erbrachten Studienleistungen vorzulegen.

Sowohl vor Beginn als auch während des Studiums ist die Fächerbelegung mit den Ausbildungsberatern abzustimmen. Es sollten Wahlpflicht- und Wahlfächer so ausgewählt werden (z. B. mit Kursen im Brücken- bzw. Straßenbau), dass die Studieninhalte auf die Erfordernisse der Arbeit in der Straßenbauverwaltung abgestimmt sind. Eine sich abzeichnende Verlängerung des Studiums über die Regelstudienzeit hinaus ist gegenüber Dez. 12, Sachgebiet Aus- und Fortbildung, unverzüglich anzugeben.

Die Stipendiatin oder der Stipendiat verpflichtet sich, die im Bachelor-Studiengang „Bauingenieurwesen“ angebotenen Veranstaltungen der Universität/Hochschule zu besuchen und bemüht sich, die Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel in der vorgesehenen Studienzeit von sechs bzw. sieben Semestern zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere sorgfältig und gewissenhaft zu studieren und an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß dem Studienablaufplan teilzunehmen und sich selbstständig zu diesen anzumelden.

### **2.4 Bleibevereinbarung**

Ziel des Stipendiums ist eine frühzeitige und nachhaltige Bindung an die Straßenbauverwaltung. Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist analog zu § 59 BBesO Bundesbeoldungsordnung (BBesO) verpflichtet, nach Abschluss des Studiums und bei Vorliegen eines dem Studienabschluss entsprechenden Einstellungsangebots für die Dauer von mindestens fünf Jahren in der Straßenbauverwaltung tätig zu sein. Ein entsprechendes Einstellungsangebot ist der Stipendiatin oder dem Stipendiaten bis 2 Monate vor dem offiziellen Semesterende des Abschluss-Semesters zu unterbreiten.

Für den Fall, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat ein nach Abschluss des Studiums unterbreitetes und diesem Abschluss entsprechendes Einstellungsangebot nicht annimmt oder nach erfolgreichem Studienabschluss nicht für die Dauer von fünf Jahren in der Straßenbauverwaltung tätig ist, ist das Stipendium ganz oder in Teilen zurückzuzahlen.

## **3 Studium im Bachelor-Studiengang „Bauingenieurwesen“**

### **3.1 Studium**

Die Vergabe der Stipendien erfolgt jeweils zum Wintersemester des Kalenderjahres. Studienanfänger müssen sich nach Zusage des Stipendiums durch die Straßenbauverwaltung um einen Studienplatz an einer der elf Universitäten bzw. Hochschulen bewerben (Frist 15.07.). Die Immatrikulationsbescheinigung ist der Straßenbauverwaltung vorzulegen.

Zu Beginn des Studiums und auch im weiteren Verlauf erfolgt eine Absprache, welche Fächer, insbesondere im Wahlbereich, belegt werden sollen. Somit wird die bestmögliche fachlich qualifizierte Ausbildung für die erforderlichen Bereiche in der Straßenbauverwaltung sowie die Ausrichtung der Studierenden auf diesen Bereich gewährleistet.

Ist bei bereits Studierenden wegen der Stipendiennaufnahme ein Wechsel des Studienganges erforderlich, ist zu prüfen, ob Vorleistungen anerkannt werden können. Eine entsprechende Bescheinigung der Universität bzw. Hochschule ist durch die Studierenden beizubringen. Ggf. ist eine Verlängerung des Studiums über die Regelstudienzeit hinaus erforderlich. Die Dauer des Stipendiums ist entsprechend anzupassen.

### **3.2 Vorpraktikum**

Das an den Universitäten bzw. Hochschulen verpflichtende Vorpraktikum soll in Eigenverantwortung der Stipendiatinnen und Stipendiaten vor Stipendiennbeginn vollständig abgeleistet sein. Maximal die Hälfte des Vorpraktikums kann in der Straßenbauverwaltung absolviert werden. Vorzugsweise ist das Praktikum auf Baustellen durchzuführen, möglichst dort wo die NLStBV die Bauüberwachung durchführt. Eine Vermittlung von entsprechenden Baufirmen durch die rGB ist möglich.

Das Vorpraktikum ist gem. § 12 Abs. 2 Praktika-Richtlinie der TdL sozialversicherungspflichtig.

### **3.3 Auslandssemester**

Es besteht für die Stipendiatinnen und Stipendiaten die Möglichkeit ein Auslandssemester zu absolvieren. Eine Verlängerung des Stipendiums wird dadurch nicht begründet. Es macht Sinn, die Kurse auf englisch zu besuchen, beispielsweise in den Niederlanden. Den Antrag für das Auslandssemester muss die Stipendiatin/der Stipendiat über die Universität bzw. Hochschule stellen um sicherzustellen, dass von dort die absolvierten Kurse anerkannt werden.

### **3.4 Bachelorarbeit**

Es ist vorgesehen, dass die Bachelorarbeiten der Stipendiatinnen und Stipendiaten möglichst einen Bezug zu ihrem zukünftigen Arbeitsbereich haben. Die Themenauswahl erfolgt in Absprache zwischen Stipendiat/in und Ausbildungsbeauftragtem des rGB.

## **4 Praxiszeiten**

Neben dem Studium (vorlesungsfreie Zeiten) und zusätzlich zum Vorpraktikum erfolgt eine fachspezifische und fachübergreifende Fortbildung im Rahmen von Praxiszeiten in der Straßenbauverwaltung, um dadurch die Studierenden noch enger an die Straßenbauverwaltung zu binden. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind verpflichtet an den vorgesehenen Praktika teilzunehmen.

### **4.1 Dauer, Einsatzorte**

Die Praxiszeiten sollen eine Dauer von insgesamt 12 Wochen umfassen, jeweils mindestens zwei Wochen am Stück. Befinden sich Studierende bei Beginn des Stipendiums bereits im Studium, werden die Praxiszeiten anteilig gekürzt.

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten werden jeweils einem regionalen Geschäftsbereich fest zugeordnet, der auch die Praxiszeiten koordiniert. Die Zuordnung und Zuweisung zu dem jeweiligen Geschäftsbereich erfolgt nach Absprache.

Der Einsatz ist wie folgt vorgesehen:

Fachbereich 2	–	4 Wochen
Fachbereich 3	–	4 Wochen
Fachbereich 4	–	2 Wochen
Straßenmeisterei	–	2 Wochen

Dies dient dem fachbereichsübergreifenden Kennenlernen des rGB mitsamt den zukünftigen Kolleginnen und Kollegen und den vielfältigen Aufgaben der NLStBV, insbesondere in Planung, Bau und Betriebsdienst. Zudem kann der Interessenschwerpunkt der Stipendiatinnen und Stipendiaten sowohl für die zu erstellende Bachelorarbeit als auch für den späteren Einsatz als MitarbeiterIn des rGB ausgelotet werden.

Eine der Praxiszeiten soll in einem anderen Geschäftsbereich durchgeführt werden, damit die Stipendiatinnen und Stipendiaten die regionalen Unterschiede kennenlernen können.

Die Durchführung der Praxiszeiten wird vom Dez. 12, Sachgebiet Aus- und Fortbildung, überwacht.

## 4.2 Inhalte

Die Themenauswahl ist immer abhängig von den jeweiligen Vorbildungen der Stipendiatinnen und Stipendiaten an der Universität bzw. Hochschule und bedarf zu Beginn einer Praxiszeit im jeweiligen Geschäftsbereich einer kurzen Informations- und Einarbeitungszeit.

Folgende Inhalte kommen beispielsweise infrage:

- Erstellung eines kleinen Straßenentwurfes (z. B. mittels EDV-Programmen CARD/VESTRA)
- Mitarbeit in der örtlichen Bauüberwachung einer Straßenbau- oder Brückenbau- maßnahme
- Mitarbeit in einer Straßenmeisterei (SM) (mit Durchführung Streckenkontrolle, Bestandsaufnahme, Durchführung von Sofortmaßnahmen im Rahmen des Betriebsdienstes)
- Verfassen eines Berichtes (z. B. Bestandsaufnahme einer unfallträchtigen Kreuzung mit Auswertung der Unfalldaten, Geschwindigkeiten, ... und Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen)
- Ausarbeitung einer Präsentation (mittels Powerpoint) zu einem gerade aktuell im rGB anstehenden Thema ( es kann sich z. B. auch um die Einführung eines neuen Regelwerkes handeln)
- Erledigung einer im rGB anstehenden, zeitlich überschaubaren Aufgabe (Erarbeitung der fachlichen und rechtlichen Grundlagen, ggf. Bereisung, Durchführung von Besprechungen, Zusammenfassung mittels Vermerk und Ausarbeitung eines Vorschlags)
- Stellungnahme zu einem Bebauungsplan einer Gemeinde oder eines Anbaus in der Baubeschränkungszone verfassen
- Erwiderung zu einer Einwendung im Planfeststellungsverfahren vorbereiten
- Teilnahme an einem Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren

- Als Messgehilfe mit dem Vermesser einen Bestandsplan aufnehmen
- Mit dem Landschaftsplaner Ersatzflächen beurteilen und faunistische Untersuchungen begleiten
- Ein kleines Leistungsverzeichnis erstellen
- Ein Aufmaß mit der Baufirma durchführen
- Ein Abnahmeprotokoll schreiben
- Mit dem Brückingenieur eine Brückenhauptprüfung durchführen

#### **4.3 Dienstreisen / Versicherung / Schutzausrüstung**

Dienstreisen der Stipendiatinnen und Stipendiaten, beispielsweise vom rGB zur SM, sind so zu behandeln wie bei Praktikanten und vom rGB zu genehmigen. Versichert sind die Stipendiatinnen und Stipendiaten wie die Praktikanten kraft Gesetz im Inland gegen Unfall (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII). Für die Schutzausrüstung der Stipendiatinnen und Stipendiaten hat der rGB Sorge zu tragen.

#### **4.4 Praxissemester**

Das an einigen Hochschulen erforderliche Praxissemester soll in der Straßenbauverwaltung absolviert werden.

#### **4.5 Arbeitsrechtliche Vorschriften**

Während der Praxiszeiten finden arbeitsrechtliche Vorschriften der Tarifbeschäftigte Anwendung.

#### **4.6 Begleitprogramm**

##### **4.6.1 Treffen, Austausch**

Zu Beginn einer Stipendienzeit (Sep./Okt. bei Beginn im WS) soll im zGB ein Auftakttreffen aller Stipendiatinnen und Stipendiaten der Fachrichtung Bauingenieurwesen, der Ausbildungsleiter, Mentoren, Ansprechpartner in den rGBs und Dez. 12 zum Kennenlernen erfolgen (s. Punkt 7). Im Anschluss soll ein Erfahrungsaustausch vorgenannter Beteiligter ohne die Stipendiatinnen und Stipendiaten erfolgen.

Darüber hinaus soll den Stipendiatinnen und Stipendiaten die Möglichkeit gegeben werden, sich fachlich untereinander auszutauschen. Sie sollen miteinander in Diskussion treten und eigene Arbeitsergebnisse präsentieren. Ein Mentor wird diese gemeinsamen Zeiten begleiten. Es soll möglichst ein Mentor für höchstens vier Stipendiatinnen und Stipendiaten zuständig sein.

Im Sinne einer fortdauernden Praxisanbindung während des Studiums ist ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Stipendiengeber und der Stipendiatin oder dem Stipendiat vorgesehen, indem grundsätzlich zweimal pro Semester ein Mentorengespräch stattfindet. Weitere Treffen unter den Stipendiatinnen und Stipendiaten sollen durch sie selbst organisiert werden. Wünschenswert wäre, wenn sich aus den Treffen zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Straßenbauverwaltung und den Stipendiatinnen und Stipendiaten Patenschaften ergeben.

#### 4.6.2 Lehrgänge

Den Stipendiatinnen und Stipendiaten soll die Möglichkeit gegeben werden, während des Studiums an den hausinternen Lehrgängen für Bauoberinspektoranwärter/in (BOIA) und Baureferandare/innen (BauRef) teilzunehmen, solange entsprechende Kapazitäten frei sind. Es handelt sich um die Fachlehrgänge

- Straßenbetrieb und allgemeines Recht
- Vorbereitung und Überwachung der Bauausführung
- Straßenverkehrstechnik, Straßenentwurf
- Konstruktiver Ingenieurbau

Die Teilnahme an den Lehrgängen während der Studienzeit ist grds. freiwillig. Es soll aber mindestens die Teilnahme an dem auf den zukünftigen Arbeitsplatz bei der NLStBV bezogenen Fachlehrgang bis zum Ende des Studiums erfolgen bzw. nach der Übernahme im rGB kurzfristig nachgeholt werden.

Zusätzlich sollen nach der Übernahme die relevanten Teile des Einführungslehrgangs besucht werden, wie

- Interkulturelle Kompetenz
- Reisekostenrecht
- Aufgaben und Organisation eines rGB
- Geschichte und Organisation der Straßenbauverwaltung in Niedersachsen
- Rechtsverhältnisse der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, allgemeine Arbeitgeberpflichten
- Straßenbetrieb und Straßenunterhaltung
- Einführung in den Straßenbau, Neu-, Um- und Ausbau sowie bauliche Erhaltung von Bundesfern- und Landesstraßen

Einführung in den Ingenieurbau in der Nds. Straßenbauverwaltung

Die Organisation der Lehrgänge erfolgt durch Dezernat 12.

### 5 Auszahlung des Stipendiums

Die Stipendiatin oder der Stipendiat erhält ab dem ersten Studiensemester monatlich 900,00 Euro brutto für die Dauer des Studiums, maximal für sechs bzw. sieben Semester. Eine Aussetzung und Zurückhaltung des Stipendiums ist aus einem vom Studierenden zu vertretenden Grund möglich.

Die Stipendiatin oder der Stipendiat hat selbst für einen ausreichenden Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsschutz zu sorgen.

Ein Anspruch auf Leistungen während eines Urlaubssemesters besteht nicht, die Stipendiatin oder der Stipendiat hat ein Urlaubssemester unverzüglich beim Stipendiengeber anzugeben.

Die Auszahlung erfolgt über das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung (NLBV).

## 6 Rückzahlung des Stipendiums

Das ausgezahlte Stipendium kann aus einem wichtigen Grund ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wobei sich die Rückzahlungspflicht maximal auf den Teil der monatlichen Förderung beschränkt, der 380,-- € überschreitet. Ein wichtiger Grund liegt z. B. vor, wenn der Stipendienvertrag gekündigt wird oder Regelungen bezüglich der Bleibevereinbarung nicht eingehalten werden.

Sollte die Tätigkeit in der Straßenbauverwaltung vor Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums beendet werden, so reduziert sich der Rückforderungsbetrag anteilig für jeden Monat mit entsprechender Beschäftigung im Landesdienst um 1/60.

## 7 Übernahme des/der Stipendiaten/Stipendiatin nach dem Studium

Es ist vorgesehen, die Stipendiatinnen und Stipendiaten in dem rGB einzustellen, dem sie für die Praxiszeiten zugeordnet wurden. Das dient dazu, dass die Stipendiatinnen und Stipendiaten schon während der Praxiszeiten als eigene Praktikantinnen und Praktikanten und zukünftige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des rGB angesehen und dementsprechend in die Mitarbeiterschaft integriert werden. Die Motivation der Ausbilderinnen und Ausbilder in den Praxiszeiten wird dadurch erhöht und zielgerichteter erfolgen. Zudem wird von Beginn an das Empfinden der Studierenden gestärkt, Teil der Straßenbauverwaltung zu sein.

Den Stipendiatinnen und Stipendiaten ist spätestens bis zwei Monate vor dem offiziellen Semesterende des Abschluss-Semesters ein dem Studienabschluss entsprechendes Einstellungsangebot zu unterbreiten, um den Rückzahlungsanspruch auszulösen. Der örtliche Personalrat, die Gleichstellungsbeauftragte sowie die Schwerbehindertenvertretung sind entsprechend zu beteiligen. Es besteht keine Pflicht der NLStBV zur Übernahme des Stipendiaten/der Stipendiatin. Sollte von einer Übernahme abgesehen werden, ist das Dezernat 12 frühzeitig zu beteiligen, spätestens drei Monate vor dem offiziellen Studienende.

Die Vergabe der Stipendien verpflichtet die NLStBV nicht, die Studierenden nach Studienabschluss in die Straßenbauverwaltung einzustellen.

Die Möglichkeit, eine Absolventin/einen Absolventen mit vorangegangenem Stipendium nach einem abgeschlossenen Bauingenieursstudium im Angestelltenverhältnis in der Straßenbauverwaltung zu beschäftigen, bleibt weiterhin bestehen.

Das Stipendium und die Begleitpraktika befreien nicht von Referendar- und Anwärterzeiten. Diese sind für die einzelnen Laufbahnen verbindlich vorgeschrieben und können nicht ersetzt werden.

## 8 Organisation und Zuständigkeiten

### 8.1 Zuständigkeit und Personalbetreuung

Das Personaldezernat des zGB ist zuständig für die Organisation und Durchführung des Stipendiums sowie die die Personalbetreuung der Stipendiaten/Stipendiatinnen.

## 8.2 Arbeitsgruppe

Innerhalb der Nds. Straßenbauverwaltung besteht eine Arbeitsgruppe „Straßenbau stipendium“ mit Vertretern des Dezernates 12 des zGB und der Ausbildungsbeauftragten des zGB. Soweit erforderlich kann diese Arbeitsgruppe erweitert werden. Die Arbeitsgruppe ist zuständig für die fachliche und inhaltliche Umsetzung des Stipendienprogramms. Die Arbeitsgruppe trifft sich in regelmäßigen Abständen zur Evaluierung und Weiterentwicklung des Stipendiums.

## 8.3 Ausbildungsleitung

Das Stipendienprogramm wird eingebunden in die Zuständigkeit der Ausbildungsbeauftragten des zGB. Die rGBs übernehmen einen Teil der Zuständigkeit, insbesondere bei der Organisation und Durchführung der Praxiszeiten, soweit ihnen eine Stipendiatin/ein Stipendiat direkt zugeordnet ist.

## 8.4 Ausbildungsbeauftragte

Ist den rGB mindestens eine Stipendiatin/ein Stipendiat zugeordnet, wird von dort eine Ausbildungsbeauftragte/ein Ausbildungsbeauftragter gestellt. Diese Person dient als erster Ansprechpartner/in der zugeordneten Stipendiaten für die Praxiszeiten vor Ort und regelt in Absprache mit den Studierenden die Praxiseinsätze. Sie vermittelt die notwendige Willkommenskultur und stellt die nötige Anschlussfähigkeit der Stipendiatinnen und Stipendiaten zum rGB her.

## 8.5 Mentoren

Die Studierenden sind jeweils einer Mentorin/einem Mentor zugeordnet. Sie dienen als übergeordnete Ansprechpersonen und für Fragen in Bezug auf das Studium. Gleichzeitig gewährleisten sie die Vernetzung der Studierenden jahrgangsübergreifend. Dazu finden mindestens zweimal jährlich Mentorentreffen in den jeweiligen Mentorengruppen statt.

Als Mentorin für die Studierenden der Jade Hochschule Oldenburg steht derzeit Frau Kaiser, rGB OL, zur Verfügung. Die Studierenden der HAWK Hildesheim, Leibniz Universität Hannover und der TU Braunschweig werden derzeit von Frau Schober, SM Berenbostel, als Mentorin betreut.

Bei Bedarf vermitteln die Mentorinnen unter den Stipendiatinnen und Stipendiaten sogenannte Lerntandems, um Wissen und Fertigkeiten von einem erfahrenen Studierenden höheren Semesters auf einen weniger erfahrenen Studierenden niedrigeren Semesters zu transferieren.

## 9 Masterstudium

In Absprache mit dem übernehmenden rGB steht es den Studierenden frei, im Anschluss an den Bachelorabschluss ein Masterstudium zu absolvieren. Dabei besteht die Möglichkeit ein Teilzeitstudium während einer Teilzeitbeschäftigung von mindestens 20 Stunden/Woche durchzuführen. Die Bindeverpflichtung an die NLStBV wird mit dieser Teilzeitbeschäftigung erfüllt.

In Absprache mit dem übernehmenden rGB kann eine vollständige Freistellung von der Arbeit für die Dauer eines Vollzeitstudiums erfolgen. Die Bindefrist beginnt dann im Anschluss an das Masterstudium bzw. wird durch dieses unterbrochen.

Ein Anspruch auf einen höherwertigen Arbeitsplatz wird durch den Masterabschluss nicht begründet. Dem Absolventen steht es frei, sich auf entsprechende Stellenausschreibungen der Niedersächsischen Straßenbauverwaltung zu bewerben.

## **10 Hausinterne Förderung zum Master im Bauingenieurwesen**

Eine mindestens dreijährige Beschäftigung bei der NLStBV wird Zulassungsvoraussetzung für die geplante hausinterne Förderung des Masterstudienganges im Bauingenieurwesen werden. Die durch eine mögliche Förderung zum Master zusätzlich begründete Bindungsfrist an die NLStBV summiert sich auf die aus der Förderung zum Bachelor evtl. noch nicht abgeleistete Bindungsfrist auf.

## **11 Verbeamung**

Die NLStBV strebt in bestimmten Bereichen die Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten an. Insbesondere in Bereichen mit hoheitlichen Aufgaben und mit Personalführungs inhalten ist dies der Fall. Nach erfolgreichem Studium und Aufnahme in die Straßenbauverwaltung im Angestelltenverhältnis besteht die Möglichkeit, bei erfolgreicher Bewerbung auf die Ausbildung als BOIA oder BauRef oder auf eine entsprechende Stelle und Vorliegen der einschlägigen Voraussetzungen der Niedersächsischen Laufbahnverordnung verbeamtet zu werden.

Das Stipendium und die Begleitpraktika befreien nicht von Referendar- und Anwärterzeiten. Diese sind für die einzelnen Laufbahnen verbindlich vorgeschrieben und können nicht ersetzt werden.